

Erläuterungen zur ARAG-Sportversicherung

Meldungen von Sportunfällen für Sportler ab 18 Jahren sind mit der entsprechenden Schadenmeldung so schnell wie möglich an die ARAG-Sportversicherung zu schicken. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, die Schadenmeldung auf der Webseite der ARAG-Sportversicherung auszufüllen und diese direkt an die Versicherung zu mailen.

[Ihr Versicherungsbüro der Sporthilfe Niedersachsen \(arag.de\)](http://arag.de)

Die Anschrift der ARAG ist im Anschriftenfeld der Unfallmeldung bereits eingedruckt. Der Informationsanhang der Unfallmeldung ist dem Verletzten auszuhändigen.

Im Sport-Versicherungsvertrag des LSB Niedersachsen mit der ARAG sind folgende Versicherungszweige grundsätzlich enthalten:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Umwelt-Haftpflichtversicherung
- Umweltschaden-Versicherung
- Vermögensschafen-Versicherung
- D&O-Versicherung
- Vertrauensschadenversicherung und die
- Rechtsschutzversicherung

Optional können weitere Versicherungen abgeschlossen werden wie die Kfz-Zusatzversicherung, Versicherungsschutz für Nichtmitglieder oder auch Reiseversicherungen.

Die Vereine sollten nicht erst abwarten, welche Folgen sich aus dem Unfall ergeben, bevor sie die Unfallmeldung zur ARAG schicken. Bitte gebt die Unfallmeldung vorsorglich immer sofort ab. Leider ist es immer wieder so, dass nach zunächst relativ leicht erscheinenden Verletzungen spätere Komplikationen auftreten, für die dann ohne vorliegende Unfallmeldung keine Versicherungsleistungen gezahlt werden. Wird die Unfallmeldung 11 Monate nach dem Unfall abgegeben, sind eventuelle Ansprüche auf Übergangsgelder von 2 x je 1.000 € schon nicht mehr geltend zu machen. Die allgemeine Rechtsprechung geht davon aus, dass es grob fahrlässig ist, wenn 12–15 Monate nach dem Unfall noch keine Unfallmeldung abgegeben wurde und dass dies zum Verfall eventueller Invaliditätsansprüche führt.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren zwölf Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten geltend gemacht sein.

Eine Eintragung im Spielbericht ist keine Unfallmeldung. Spätere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn der betreffende Verein der Sportversicherung auf dem entsprechenden Formblatt die Verletzung nicht gemeldet hat.

Die im Zusammenhang mit Sportunfällen im Amateurbereich (gleich welche Sportart) entstehenden Behandlungskosten werden durch die private bzw. gesetzliche Krankenversicherung getragen. Zuzahlungspflichtige Kosten oder Zuzahlungen für die Haushaltshilfe (die Spielern bzw. Spielerinnen im Rahmen der Behandlung entstehen) sind durch den Verunfallten selbst zu tragen. Eine Erstattung solcher Kosten ist in dem Grundsatz des bestehenden Sportversicherungsvertrages nicht enthalten und kann nicht erfolgen.

Der Sportversicherungsvertrag bietet den teilnehmenden Mitgliedern am Sportbetrieb eine weitreichende Absicherung. Das Kurs- und Sportangebot richtet sich jedoch zur Mitgliedergewinnung auch an neue Interessenten. Wer als Nichtmitglied an Sportkursen teilnimmt oder zum Probetraining erscheint, hat keinen Versicherungsschutz. Dies gilt übrigens auch für sogenannte Schnupperkurs-Teilnehmer. Die Nichtmitgliederversicherung bietet dem Verein einen „sicheren“ Mehrwert bei der Gewinnung neuer potenzieller Mitglieder. Diese sind im Umfang der Sportversicherung bei der aktiven Teilnahme an Sportangeboten des Vereins versichert, einschließlich Rückweg. Wenn eine Mitgliedschaft vereinbart wird, besteht ab dem Zeitpunkt automatisch Versicherungsschutz über die Sportversicherung. Als Mitglied ist dann auch der Hinweg zum Vereinssport versichert.

Ansprechpartner für die Sportler in Niedersachsen ist das ARAG-Versicherungsbüro in Hannover:

Annegret Buchholz (Regionalleiterin)
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Tel: 0511 – 647200-0
E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

Unfälle von Kindern und Jugendlichen müssen hingegen über die Jugendämter der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte an den Kommunalen Schadenausgleich gemeldet werden. Ausnahme hier: Unfälle von Kindern und Jugendlichen, die einen Zahn-, Brillen- oder Hörgeräteschaden zur Folge haben, werden an die ARAG gemeldet.